OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602519/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 26. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. J B, E, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.11.2017, VerkR96-11517-2017 Ja/Has, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 29.11.2017, VerkR96-11517-2017 Ja/Has, über Herrn Mag. J B wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (Verstoß gegen § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit.a StVO 1960 am 15.12.2016) eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.

Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ist dem Beschwerdeführer laut Postrückschein nach einem vergeblichen Zustellversuch am 25.1.2018 dann am 26.1.2018 durch Hinterlegung und Bereithaltung zur Abholung bei der Postfiliale x zugestellt worden.
Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete mit Ablauf des 23.2.2018.
Die Beschwerde wurde jedoch erst am 27.2.2018 per Mail eingebracht.
Der Umstand der offenkundigen Verspätung seines Rechtsmittels wurde dem Beschwerdeführer mit hg. Schreiben vom 30.5.2018, LVwG-602519/2/Sch/CG, unter Hinweis auf die Rechtslage zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zur Kenntnis gebracht.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 26. Juni 2018 wird die Zustellung nicht erst durch die Abholung des Dokumentes bei der Post bewirkt, sondern mit der Hinterlegung zur Abholung, worauf im obigen Schreiben des Verwaltungsgerichtes auch hingewiesen wurde. Ebenso darauf, dass Ortsabwesenheiten nicht nur zu behaupten, sondern zu belegen (Zeugen, Urkunden) sind. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vermochte sohin an der Beurteilung des Sachverhaltes nichts zu ändern.

Daher war die verspätete Einbringung der Beschwerde der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zugrunde zu legen und das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht. Bei Fristablauf kann aufgrund der eingetretenen Rechtskraft keine Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht mehr erfolgen.

zu II. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön